

GEMEINDE RINIEN



Gemeindeordnung

der Gemeinde Riniken

Vom:	29.09.2021	
Zustimmung am:	11.06.2021	Einwohner-Gemeindeversammlung
Volksabstimmung	26.09.2021	Urnenabstimmung
Kant. Genehmigung	05.10.2021	Regierungsrat / DVI
Gültig ab:	01.01.2022	Bei Rechtskraft des Entscheids

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Begriff	3
§ 2 Einbindung und Führung	3
B. Organisationsform und Organe	3
§ 3 Organisationsform	3
§ 4 Organe	3
C. Behörden und Kommissionen	3
§ 5 Mitgliederzahl	3
D. Durchführung der Wahlen	4
§ 6 Wahlarten	4
E. Veröffentlichungen	4
§ 7 Publikationen	4
F. Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht	
§ 8 Abschliessende Beschlussfassung	4
§ 9 Referendumsrecht	4
G. Zuständigkeiten und Kompetenzen	5
§ 10 Gemeinderat	5
§ 11 Kommissionen und Angestellte der Verwaltung	5
H. Inkrafttreten	6
§ 13 Inkrafttreten	6

A. Allgemeines

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Riniken erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Begriff
Die Einwohnergemeinde Riniken ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtsperönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Riniken wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2 Einbindung und Führung
Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegeschehen eingebunden wird.

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

B. Organisationsform und Organe

§ 3 Organisationsform
Die Gemeinde untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

§ 4 Organe
Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung
- b) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Der Gemeinderat
- d) Der Gemeindeammann
- e) Die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

C. Behörden und Kommissionen

§ 5 Mitgliederzahl
Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;

3. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
4. Die Steuerkommission besteht aus den gemäss Steuergesetz des Kantons Aargau vorgeschriebenen Mitgliedern.

D. Durchführung der Wahlen

- § 6 Wahlarten
1. Alle Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.
 2. Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

E. Veröffentlichungen

- § 7 Publikationen
- Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden, offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht.

F. Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung / Referendumsrecht

- § 8 Abschliessende Beschlussfassung
- Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- § 9 Referendumsrecht
- Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten, innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

G. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 10 Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr abzuschliessen. Grundstücksverträge mit einem darüberliegenden Betrag müssen durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden;
2. Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Dies gilt insbesondere für
 - die Veräusserung sowie die Einräumung sowie der Erwerb von Baurechten
 - die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
3. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
4. Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung über Grundstücksgeschäfte in eigener Kompetenz regelmässig Rechenschaft ab.

§ 11 Kommissionen und Angestellte der Verwaltung

Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

H. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. November 1980, welche am 01. Juli 1981 in Kraft getreten ist.

GEMEINDERAT RINIEN

Sig. Ueli Müller
Gemeindeammann

Sig. Martin Maumary
Gemeindeschreiber